

## Hauptverwaltung

Referat Personal

010-AC

Neuendettelsau, den 23.06.2017

Tel.: 09874/8-2515

## Aktenvermerk

Kurzgutachten zu der von der Gesamtmitarbeitervertretung und der Mitarbeitervertretung Region Bruckberg aufgeworfenen Frage, in welchen konkreten Fällen der § 16 Abs. 7 AVR-Bayern Anwendung findet.

§ 16 Abs. 7 AVR-Bayern lautet wörtlich wie folgt:

*„Werden außerhalb der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit Arbeitsstunden geleistet, die nicht spätestens am Vortag angeordnet wurden, so gilt auch die für die Zu- und Abfahrt zur und von der Arbeitsstelle erforderliche Zeit als Arbeitszeit. Insgesamt ist jedoch mindestens eine Arbeitsstunde anzusetzen. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 2 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. Arbeitsstunden, die unmittelbar vor oder nach der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit oder während der Rufbereitschaft geleistet werden, gelten nicht als außerplanmäßige Arbeitszeit im Sinne des Unterabsatzes 1.“*

Dieser Absatz regelt nur die Anrechnung von Arbeitseinsätzen, die der Dienstnehmer in Notfällen außerhalb der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit erbringt. Hierbei ist die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit der kompletten Einrichtung, und nicht die des einzelnen Dienstnehmers, gemeint. Wäre die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit des einzelnen Dienstnehmers in § 16 Abs. 7 AVR-Bayern gemeint gewesen, so wäre dies dort aufgenommen worden. Z.B. durch eine Formulierung wie folgt: „Werden außerhalb der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit der einzelnen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen Arbeitsstunden geleistet [...]“.

Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss anderer Regelungen.

Absatzes 6a des § 16 AVR –Bayern regelt z.B., dass die „Arbeitszeit der einzelnen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen [...] in einem Dienstplan festgelegt werden“ kann. Dort ist, im Gegensatz zu Absatz 7, also ausdrücklich von der Arbeitszeit des einzelnen Dienstnehmers die Rede.

§ 16 Abs. 7 AVR-Bayern ist also speziell für die Notfälle, bei denen Gefahr im Verzuge besteht und die außerhalb der dienstplanmäßig erfassten Zeit eintreten. Es geht also um die Fälle, in denen z.B. technische Pannen, Wasser- oder Wetterschäden z.B. zu Nachtzeiten schnellstmöglich behoben oder zumindest unter Kontrolle gebracht werden müssen. I.d.R. ist nicht vorhersehbar, wie lange solche Noteinsätze dauern. Beispielsweise Computerausfälle können durch einen Experten manchmal bereits in wenigen Minuten behoben werden. Um solche Missverhältnisse zwischen der tatsächlichen Dienstzeit und der tatsächlich aufgewandten Zeit (mit Fahrtzeit) auszugleichen, wurden die Regelungen zur Anfahrtszeit und die Mindeststundengarantie in die AVR-Bayern aufgenommen.

Die Regelung des § 16 Abs. 7 AVR-Bayern findet gerade keine Anwendung für die Fälle, in denen ein unvorhergesehener Engpass im Dienstplan zu überbrücken ist. Denn in diesen Fällen übernehmen einspringenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die zuvor schichtplanmäßig vorgesehenen Schichten ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Zu der Ausführung der MV Bruckberg, dass eine „Kommentierung der AVR von, wem auch immer [...] Auslegungssache, aber in der Angelegenheit nicht unbedingt Rechtsverbindlich“ sei, sei angemerkt, dass diese von Herrn Oberkirchenrat **Detlev Fey** erstellt wurde. Dieser ist der Referent für Arbeitsrecht, Gesundheits- und Arbeitsschutz und Organisationsberatung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er ist u.a. Mitautor am Kommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland sowie Bearbeiter des Kommentars zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks Bayern.

Alexander Christ, 23.06.2017  
Personalreferent Arbeitsrecht